

Folgemaßnahmen in dieser Legislaturperiode zu beraten und zu beschließen“.¹⁸³ Einblicke in mögliche Folgemaßnahmen gewährt das in Fn. 6 geleakte Eckpunktpapier. Dieses fordert eine gesetzlich verankerte menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sollen u.a. verpflichtet werden, ein effektives Risikomanagement zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen sowie Beschwerdemechanismen für Rechteinhaber vorzuhalten. Zivilrechtliche Haftungen für Menschenrechtsverstöße sollen definiert werden und die staatliche Durchsetzung durch behördliche Kontrollen gewährleistet sein.

Die ungewisse Weiterentwicklung der COVID-19-Pandemie lässt es jedoch offen, ob wie ursprünglich geplant die Regelung von Sorgfaltspflichten Bestandteil der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 bleiben wird.¹⁸⁴ Ungeachtet dessen scheint jedoch eine Mehrheit von Wirtschaftsvertretern, die im Rahmen einer von der EU in Auftrag gegebenen Studie befragt wurden, der Meinung, dass eine Regelung der allgemeinen Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt auf Ebene der EU für Unternehmen vorteilhaft wäre.¹⁸⁵ Diese Entwicklung wurde am 29.4.2020 vom zuständigen Justizkommissar Didier Reyners aufgegriffen als er im Rahmen eines Webinars bei der Responsible Business Conduct Working Group (RBC) die besagte Studie (s. Fn. 176) vorstellte und einen europäischen Vorschlag für eine Gesetzgebung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für 2021 ankündigte.¹⁸⁶

IV. Fazit

Die COVID-19-Pandemie mag das Thema der Menschenrechte zunächst aus den Schlagzeilen verbannt haben. Die

Krise hat aber gezeigt, dass es vor allem nachhaltiger Lieferketten bedarf, um zu vermeiden, dass es bei zukünftigen Krisen wieder zu Versorgungsengpässen kommt. In diesem Sinne hat auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung v. 17.4.2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen festgehalten, „*dass die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte und die Umwelt eine notwendige Voraussetzung ist, damit künftige Krisen verhindert und abgeschwächt und nachhaltige Wertschöpfungsketten sichergestellt werden.*“¹⁸⁷ Aber nicht nur die Politik wird das Thema weiter verfolgen. Zunehmend fordern Investoren, dass gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, um Unternehmen zu einem kontinuierlichen Risikomanagement in Bezug auf Risiken für Personen im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten aufgefordert werden.¹⁸⁸

Daher dürften Unternehmen gut beraten sein, sich auf zusätzliche Anforderungen im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bzw. der darauf gerichteten Berichterstattung sowohl in der EU als auch weltweit einzustellen. Zumindest auf Ebene der EU wird die Nichteinhaltung dieser Regelungen auch sanktioniert werden.

KONTAKT:

Michael Wiedmann
Norton Rose Fulbright LLP
Taunustor 1 (Taunus Turm)
60310 Frankfurt am Main
Tel.: 069/505096226
michael.wiedmann@nortonrosefulbright.com

Vincent Hoppmann
vincent.hoppmann@gmx.de

183 Auswärtiges Amt, Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de>.

184 Pressemitteilung BMAS v. 20.2.2020, Bundesminister Müller und Heil werben für faire Lieferketten, abrufbar unter <https://www.bmas.de>.

185 Die Studie (Study on due diligence requirements through the supply chain) wurde am 20.2.2020 veröffentlicht, abrufbar unter <https://op.europa.eu>.

186 Die RBC ist eine informelle, parteiübergreifende Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Europäischen Parlaments; das Webinar ist abrufbar unter <https://responsiblebusinessconduct.eu>.

187 Entschließung des Europäischen Parlaments, Erwägungsgrund 68, abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu>; s. hierzu auch das für die Sitzung des Ausschusses DROI – Menschenrechte des Europäischen Parlaments am 22.6.2020 erstellte Briefing über Human Rights Due Diligence Legislation - Options for the EU, abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu>.

188 Bspw. der Aufruf der Investor Alliance for Human Rights v. 21.4.2020, einer Initiative von 105 Investment Funds mit einem verwalteten Vermögen von 5 Mrd. US \$, abrufbar unter <https://investorsforhumanrights.org>.

RECHTSANWALT DR. STEFAN BARTZ UND RECHTSREFERENDAR PELLE KLEMENS*

Aktuelle Entwicklungen in den USA – U. S. vs. Hoskins

Dieser Beitrag der CCZ-Reihe „Aktuelle Entwicklungen in den USA“¹ befasst sich mit der jüngsten Entscheidung in dem Verfahren U. S. vs. Hoskins.² Kaum ein anderes Verfahren in den letzten Jahren hat die White-Collar-

Community in den USA so beschäftigt wie der Fall Hoskins. Die Entscheidungen waren Gegenstand zahlreicher Besprechungen und Updates der in den USA tätigen wirtschaftsstrafrechtlichen Kanzleien. Am 26.2.2020 hat ein US-Bezirksgericht (U. S. District Court for the District of Connecticut) Lawrence Hoskins von den Vorwürfen der Bestechung nach Vorschriften des FCPA freigesprochen. Nach Ansicht des Gerichts sei dieser in der indonesischen Bestechungsaffäre nicht als „agent“ tätig geworden und unterfalle deshalb nicht dem FCPA. Noch im November 2019 hatte ihn eine Jury in diesen Punkten für schuldig befunden.

* Dr. Stefan Bartz ist Senior Associate im Hamburger Büro der Kanzlei Latham & Watkins LLP; er ist Mitglied der White Collar & Investigations Practice Group; Pelle Klemens ist Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht.

1 Vgl. CCZ 2019, 45 ff., 59 ff., 139 ff., 189 ff., 236 ff., 305 ff.

2 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663.

A. Einleitung

Seit 2012 beschäftigen sich US-Gerichte mit der Frage, ob sich der britische Staatsbürger Hoskins, ein ehemaliger Angestellter eines französischen Konzerns, wegen Verstoßes gegen das US-Antibestechungsgesetz *Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA) strafbar gemacht hat.

Hoskins wird vorgeworfen, zwecks Abschluss eines öffentlichen Bauvertrages, u. a. an der Bestechung von indonesischen Beamten durch die französische Muttergesellschaft beteiligt gewesen zu sein. Hoskins war bei einer britischen Tochtergesellschaft des Konzerns angestellt, arbeitete jedoch vorwiegend für eine französische Tochtergesellschaft und war als *Senior Vice President* für Asien zuständig. Er ist weder US-Staatsbürger, noch hielt er sich zur Tatzeit in den USA auf. Die Anklage des US Department of Justice („DOJ“) beschränkte sich deshalb auf durch Hoskins erteilte Anweisungen an die US-Mitarbeiter der amerikanischen Tochtergesellschaft per Telefon und E-Mail. Aus den E-Mails und Telefonaten geht hervor, dass Hoskins eine entscheidende Rolle bei der Bestechung indonesischer Beamter gespielt habe. Insbesondere sei ihm die Genehmigung erteilt worden, externe „Berater“ für das Bauprojekt über mehrere Kraftwerke in Indonesien mit einem Gesamtvolumen von rund 118 Mio. USD zu rekrutieren und die Zahlungen an diese abzuwickeln. Über diese Berater seien sodann die indonesischen Beamten bestochen worden. Nach Ansicht der US-Strafverfolgungsbehörde habe sich Hoskins dadurch wegen *conspiracy* und Beihilfe zu Korruptionstaten unter dem FCPA strafbar gemacht.³ Die französische Muttergesellschaft bekannte sich im Jahr 2014 wegen mehrerer Verstöße gegen den FCPA für schuldig und zahlte eine Rekordsumme von 772 Mio. USD.

I. Der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)

Der FCPA untersagt grundsätzlich jegliche Gewährung von Vorteilen an ausländische Amtsträger, welche entweder auf die Gewährung eines unangemessenen Vorteils für das Unternehmen, die Aufnahme oder die Pflege von Geschäftsbeziehungen gerichtet sind.⁴ Erfasst sind nicht nur Amtsträger im engeren Sinne, sondern ebenfalls privat-rechtlich organisierte Unternehmen oder Privatpersonen, die im Auftrag des Staates handeln.⁵

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind mitunter gering, der extritoriale Anwendungsbereich ist indes umso schneller eröffnet: So kann bspw. ein Telefonat, eine SMS, eine E-Mail in oder durch die USA oder eine Überweisung über oder mithilfe einer US-Bank ausreichend sein.⁶ Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich dabei insbesondere auf Emittenten (*issuer*), inländische Unternehmen (*domestic concerns*) und ausländische Personen oder Unternehmen, die auf amerikanischem Staatsgebiet handeln.⁷ Selbst wenn sich diese nicht in dem Hoheitsgebiet

der USA befinden, kann es ausreichen, wenn sie US-Unternehmen Beihilfe oder Unterstützung leisten (*aiding and abetting*), mit ihnen illegal zusammenarbeiten (*conspiracy*) oder als deren *agent* fungieren.⁸

Das Sanktionsregime erstreckt sich dabei pro Verstoß auf Geldstrafen von 5.000 EUR für natürliche bis zu 25 Mio. EUR für juristische Personen und sogar Haftstrafen von bis zu 20 Jahren.⁹ Zuständig für die zivil- und strafrechtliche Verfolgung sind das *U.S. Department of Justice* (DOJ) und die *US Securities and Exchange Commission* (SEC).¹⁰

II. Bisheriger Verfahrensgang

Am 30.7.2013 wurde Hoskins wegen neun Taten, davon insgesamt sieben Mal wegen Verstößen gegen den FCPA (*with conspiracy to violate the FCPA*), angeklagt.¹¹ Die Festnahme von Hoskins erfolgte rund einen Monat vorher auf den US-amerikanischen Jungferninseln. Es folgten mehrere, teilweise von Hoskins Verteidigern, aber auch von dem DOJ beantragte Verfahrensunterbrechungen, welche mit der schwierigen Beweislage und der bis dato verstrichenen Zeit begründet wurden. Im Jahr 2014 entschied das Bezirksgericht (*U.S. District Court for the District of Connecticut*), dass sich Hoskins nicht wegen *conspiracy* oder Beihilfe zu Bestechungshandlungen nach dem FCPA strafbar gemacht habe, da er in Anbetracht des Sachverhalts nicht in dessen persönlichen Anwendungsbereich falle.¹²

Das daraufhin von dem DOJ angerufene Berufungsgericht (*Court of Appeals for the Second Circuit*) bestätigte diese Entscheidung am 24.8.2018 im Wesentlichen.¹³ Das Berufungsgericht betonte, dass sowohl Wortlaut der Norm, Gesetzssystematik als auch Entstehungsgeschichte dagegen sprechen, den Anwendungsbereich des FCPA durch die allgemeinen Regelungen der *conspiracy* derart auszuweiten.¹⁴ Der Wortlaut sei, was die extritoriale Anwendbarkeit betreffe, restriktiv auszulegen.¹⁵ Der FCPA mache sehr genaue Vorgaben zum Täterkreis (Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsort und Verhältnis zum Unternehmen). Ein ausländischer Anstifter oder Helfer, der außerhalb der USA handle und in keinem besonderen Verhältnis zur beschuldigten Gesellschaft stehe, falle nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des FCPA. Diese Regelungslücke dürfe nicht einfach über die Rechtsfigur der *conspiracy* geschlossen werden. Gleichwohl stellte das Be-

3 Vgl. *United States v. Hoskins*, 902 F.3d 69, 72 (2d Cir. 2018).

4 Resource Guide to the U. S. Foreign Corrupt Practices Act, S. 94: Ausgenommen können hiervon lediglich *facilitation payments* im Zusammenhang mit routinemäßigen behördlichen Maßnahmen (*routine governmental action*) sein (15 U. S. Code § 78 dd-2 (h)(4) (A)).

5 Umuß/Pyrcek, Compliance-Checklisten, 4. Aufl. 2020, Kapitel 11. Korruptionsprävention Rn. 49.

6 Spehl/Grützner CCZ 2013, 198 (199); Sieglar CCZ 2014, 186 (186).

7 Resource Guide to the U. S. Foreign Corrupt Practices Act, S. 10 f.

8 Sieglar CCZ 2014, 186 (187); *Cohen/Holland* CCZ 2008, 7 (7); Resource Guide to the U. S. Foreign Corrupt Practices Act, S. 34. Die Figur des *agent* ist im deutschen Recht vergleichbar mit der eines weisungsgebundenen Beauftragten.

9 Hilber u. a., Deutsche Tochter im internationalen Konzern, F. Compliance Rn. 61; Sieglar CCZ 2014, 186 (187).

10 Die SEC ist nur für Verstöße von Unternehmen, die ihre Aktien in USA gelistet oder sog. ADR's (American Depositary Receipts) ausgegeben haben, sowie deren Mitarbeiter zuständig, vgl. *Simmer* CB 2013, 45.

11 *United States v. Hoskins*, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *2.

12 *United States v. Hoskins*, 123 F. Supp. 3d 316 (D. Conn. 2015).

13 "The FCPA clearly dictates that foreign nationals may only violate the statute outside the United States if they are agents, employees, officers, directors, or shareholders of an American issuer or domestic concern." – *United States v. Hoskins*, 902 F.3d 69, 97 (2d Cir. 2018).

14 Gronke, Verfahrensfairness in transnationalen unternehmensinternen Ermittlungen, § 5, S. 205 f.

15 *United States v. Hoskins*, 902 F.3d 69 (2018), 71, 84 unter 1.

rufungsgericht fest, dass eine Strafbarkeit von Hoskins nach dem FCPA möglich sei, wenn dieser als *agent* eines *domestic concerns* (hier der US-Tochtergesellschaft) agiert hätte.¹⁶ Unter diesem Aspekt hatte das Bezirksgericht im Jahr 2014 nicht über die Strafbarkeit von Hoskins entschieden.

Nach der Rückverweisung an das Bezirksgericht (*U.S. District Court for the District of Connecticut*) sah es dessen Jury am 8.11.2019 als erwiesen an, dass es sich bei Hoskins um einen *agent* der US-Tochtergesellschaft handele. Die Richterin kam hingegen zu der gegenteiligen Entscheidung und sprach Hoskins am 26.2.2020 von den FCPA-Anklagepunkten frei. Bei der Verurteilung wegen der Geldwäsche-Vorwürfe blieb es hingegen. Das DOJ hat am 9.3.2020 wiederum gegen die Entscheidung Berufung beim *US Court of Appeals for the Second Circuit* eingelegt.

B. Entscheidung des U. S. District Court for the District of Connecticut vom 26.2. 2020

Der *District Court* legte zunächst umfassend den Begriff des *agent* unter Zuhilfenahme von Entscheidungen außerhalb eines FCPA-Kontextes aus:

I. Definition des Begriffs „agent“

Der Begriff fuße im Wesentlichen auf drei Säulen. Es bedürfe hierfür einer Manifestation, dass (a) der *agent* für den *principal* handele, (b) einer rechtsgeschäftlichen Annahme dieser Verpflichtung durch den *agent* und (c) einer umfassenden Kontrollbefugnis des *principal*. Diese Kontrolle erschöpfe sich nicht in der reinen Autorisierung durch den *principal*, sondern müsse vielmehr dadurch zum Ausdruck kommen, dass der *principal* dem *agent* vorschreiben könne, was er zu tun oder zu lassen habe („*controlled or supervised*“), wenngleich Letzteres nicht jederzeit der Fall sein müsse.¹⁷ Hieran anknüpfend stelle die Pflicht zur Rechenschaft ein weiteres Indiz dar. In Abgrenzung dazu spreche eine eigenständige Entscheidungsbefugnis durchaus gegen eine Stellung als *agent*. Die Möglichkeit der Einflussnahme des *principal* sei für sich genommen nicht per se ausreichend, um daraus eine *principal-agent*-Beziehung schlussfolgern zu können.¹⁸

II. Hoskins nach Beweislage kein „agent“ der US-Tochtergesellschaft

Im Zuge der Beweiswürdigung stellte das Bezirksgericht sodann fest, dass Hoskins nach der Beweislage kein *agent* der US-Tochtergesellschaft gewesen sei.

Hoskins hatte argumentiert, dass es an Beweisen hinsichtlich seiner Stellung als *agent* fehle. Es sei in keiner Weise

dargetan, dass die US-Tochtergesellschaft die Kontrolle über Handlungen von Hoskins innegehabt habe. Vielmehr spreche die E-Mail Korrespondenz und die Zeugenaussagen gegen diese Annahme, was nicht zuletzt daraus hervorgehe, dass weder seitens Hoskins noch umgekehrt Rechenschaft (*reportings*) abgelegt worden sei.¹⁹ Das DOJ trug hingegen vor, dass Hoskins von der US-Tochtergesellschaft kontrolliert worden sei, insbesondere im Hinblick auf Beauftragung und Bezahlung von anderen *agents* („*who they hired, how much they paid them*“).²⁰

Das Bezirksgericht kam zu dem Ergebnis, dass es an hinreichenden Beweisen dafür fehle, dass Hoskins als *agent* unter der Kontrolle der US-Tochtergesellschaft stand („*essential element of agency is the principal's right to control the agent's actions*“). Das Gericht sah es hierbei zwar als erwiesen an, dass die US-Tochtergesellschaft zwar konzernintern die Kontrolle über das Ausschreibungsprojekt gehabt und die Beauftragung der Berater kontrolliert habe, nicht hingegen die einzelnen Handlungen von Hoskins.²¹ Vielmehr habe die US-Tochtergesellschaft Hoskins lediglich mit gewissen Aufgaben beauftragt und dieser habe ebenselbige ausgeführt.²² Die Entscheidung, wie die Aufgaben ausgeführt wurden, habe dabei jedoch allein bei Hoskins gelegen. Zudem habe das DOJ auch keine Beweise dafür beigebracht, dass die US-Tochtergesellschaft Hoskins kontrollieren könne. Eine Kontrollbefugnis umfasse auch immer die Möglichkeit, das *principal-agent*-Verhältnis zu beenden. Die US-Tochtergesellschaft habe indes nicht die (rechtliche) Möglichkeit gehabt, Hoskins von seinen Aufgaben zu entbinden oder ihn zu entlassen.²³

C. Fazit

Nachdem das Berufungsgericht in seiner Entscheidung v. 24.8.2018 die Möglichkeit einer Strafbarkeit nach dem FCPA nur über die Figur des *agent* eröffnet hatte, beantwortet die jüngste Entscheidung des *U.S. District Court for the District of Connecticut* einerseits die Frage, wer unter dem Begriff des *agent* zu fassen ist, und auf der anderen Seite, ob Hoskins als solcher agiert hat. Nach den Vorgaben des Bezirksgerichts entspricht ein *agent* demnach eher einem Boten als einem Stellvertreter im deutschen Recht. Im Ergebnis scheiterte das DOJ am Nachweis einer Weisungsgebundenheit von Hoskins bzw. hinreichender Kontrollbefugnisse der US-Tochtergesellschaft.

Es mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, dass die Verurteilung von Hoskins daran scheiterte, dass dieser weisungsfrei und eigenverantwortlich handelte. Wäre er hingegen weisungsgebunden gewesen und überwacht worden, wäre er verurteilt worden. Dies folgt jedoch aus der klaren Umgrenzung des Anwendungsbereichs des FCPA, wie vom Berufungsgericht beschrieben. Das FCPA sei kein Gesetz, das vorgebe, „die Welt zu regieren“.²⁴ Vielmehr

16 United States v. Hoskins, 902 F.3d 69 (2d Cir. 2018); United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *2; Rieder/Güngör CCZ 2019, 139 (140).
17 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *3.
18 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *8.

19 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *8-12.
20 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *16.
21 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *20.
22 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *24.
23 United States v. Hoskins, February 26, 2020, Criminal No. 3:12cr238 (JBA) = 2020 U. S. Dist. LEXIS 32663, *24.
24 United States v. Hoskins, 902 F.3d 69, 92 (2d Cir. 2018): „*transform the FCPA into a law that purports to rule the world*“.

verbleibt die Kompetenz in derartigen Konstellationen bei den jeweiligen ausländischen Strafverfolgungsbehörden.

Wenngleich der Fall Hoskins viel besprochen wird, eignet er sich aufgrund seiner vielen Besonderheiten nur begrenzt, um verallgemeinerungsfähige Lehren für die exterritoriale Anwendung des FCPA abzuleiten. Nicht zuletzt war bei der jüngsten Entscheidung die Beweiswürdigung des *District Court* ausschlaggebend. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass andere Gerichte – nicht zuletzt der *US Court of Appeals for the Second Circuit*, vor dem das

DOJ Berufung eingelegt hat – die spezifischen Beweise in vergleichbaren Situationen anders bewerten.

KONTAKT:

Dr. Stefan Bartz
LATHAM & WATKINS LLP
Warburgstrasse 50
20354 Hamburg
Tel.: 040/41403000
stefan.bartz@lw.com

Best Practice

COMPLIANCE OFFICER DR. JULIA GESCHKE*

Einsatz digitaler Compliance Tools bei der Beratung im Umgang mit Einladungen

A. Problem

Der Anschein von Bestechungshandlungen im Zusammenhang mit Einladungen stellt ein generell abstrakt bestehendes Korruptionsrisiko für Unternehmen dar. Trotz Kenntnis der internen Verhaltensregeln können Mitarbeiter bei der Bewertung der Zulässigkeit einer Einladung im gegebenen Einzelfall unsicher sein. Eine konkrete Rücksprache mit der Compliance-Abteilung ist häufig gewünscht. Zugleich kann aber eine Hemmschwelle bestehen, auf „Compliance“ zuzugehen.

B. Lösung

Neben der klaren Kommunikation der unternehmensintern aufgestellten Verhaltensregeln in Richtlinien, Merkblättern und Schulungen kann der Einsatz eines digitalen Tools einen zusätzlichen Mehrwert darstellen. Dies sollte simpel ausgestaltet sein, so dass die Anfrage des Mitarbeiters mit dessen Hilfe schnell, klar verständlich und konkret beantwortet wird. Dadurch kann dem Mitarbeiter ein Gang zur Compliance-Abteilung abgenommen bzw. ein solcher besser vorbereitet werden. Zudem wird sein eigenes Judiz gestärkt und die Abteilung entlastet.

I. Angefragte Einzelfallberatung

Der Umgang mit Einladungen ist in Unternehmen ein relevantes Thema, das die meisten Mitarbeiter mit dem Begriff „Compliance“ in Verbindung bringen. Anfragen zu Einladungsvorgängen sind ein fester Bestandteil der alltäglichen Praxis der internen Compliance-Abteilung. Der Umgang mit diesen ist für die Reputation der Abteilung im Unternehmen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Der Lebenssachverhalt ist für den Mitarbeiter greifbar und auch die unternehmensintern festgelegten Verhaltensregeln sind präsent. Trotzdem möchte sich der Mitarbeiter bei der Bewertung der Zulässigkeit einer Einladung häufig das konkrete Feedback der Compliance-Abteilung abholen.

Und dies ist durchaus verständlich. Denn den Korruptionsdelikten und letztlich auch deren Abbildung in unternehmensinternen Richtlinien sind diverse Auslegungsmöglichkeiten aufgrund der unbestimmten Tatbestandsmerkmale wesensimmanent. Die alles entscheidende Frage „Wann liegt eine Unrechtsvereinbarung bzw. der Anschein dieser zwischen Vorteilsgewährung und Bevorzugung vor?“ ist nicht immer einfach zu beantworten.

Die Beantwortung der Frage hängt von der Bewertung ab, ob die Bevorzugung unlauter erfolgt. Das Merkmal der Unlauterkeit soll sachwidrige von sachgerechten Motiven der Bevorzugung abgrenzen. Mit anderen Worten: Soll ein Auftrag (Bevorzugung) nur an einen Lieferanten vergeben werden, weil dieser großzügig zum Essen (Vorteil) eingeladen hat (sachwidrig) oder weil er einfach die besten Konditionen unterbreitet hat (sachgerecht)? Und wenn ein Auftrag an einen Lieferanten aufgrund guter Konditionen sowieso vergeben werden soll, darf dann eine Einladung, egal in welchem Wert, angenommen werden? Ausschlaggebend für die Vergabeentscheidung waren doch die Konditionen, also sachgerechte Erwägungen. Gleichzeitig wollen Unternehmen in der Regel bereits den äußeren Anschein einer unsachgemäßen Beeinflussung vermeiden oder legen aus allgemeinen Risikoerwägungen an Einladungen einen strengen Maßstab an.

Ob Motive als sachgerecht oder sachfremd wahrgenommen werden, wird wiederum anhand des Merkmals der Sozialadäquanz bestimmt. Ab welchem Wert ist eine Einladung nicht mehr sozial üblich? Auch hier handelt es sich um eine rein wertende Beurteilung.

Zwar gehören (auch kritisch zu bewertende) Einladungen nicht zum Kerngeschäft der Ermittlungsbehörden. Im Fall

* Die Autorin ist Compliance Officer bei der thyssenkrupp Steel AG in Duisburg.